

## Geschädigter im Haftpflichtfall – es gibt Schlimmeres!

**Ein Unfallschaden am Auto ist immer ärgerlich. Als Geschädigter in einem Haftpflichtfall stehen Sie aber immerhin besser da, als bei einem Kaskoschaden.**

Ein Haftpflichtschaden ist's dann, wenn Ihr Schaden von einer bekannten Drittperson verschuldet wurde. Ein Kaskoschaden ist's bei Selbstverschulden. In einem Haftpflichtfall sind Sie gegenüber der leistungspflichtigen Haftpflichtversicherung vertraglich zu nichts verpflichtet. Sie sollten z.B. ablehnen, wenn die Versicherung Ihnen vorschlägt, die Schadenabwicklung zu übernehmen und versucht, Sie in einen bestimmten Reparaturbetrieb zu drängen. Die alleinige Wahl des Reparaturbetriebes haben Sie.

Ihre Situation als Geschädigter im Haftpflichtfall wird vom Gesetz gestützt: So haben Sie gegenüber der leistungspflichtigen Haftpflichtversicherung ein direktes Forderungsrecht (SVG Art. 65). Und Art 41 ff des OR sagt klipp und klar, dass zu Ersatz verpflichtet ist, wer jemandem einen Schaden zufügt (also z.B. die obligatorische Fahrzeug-Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers).

Weiter kommt hinzu, dass im Haftpflichtfall die Totalschadengrenze nicht der Zeitwert, sondern der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges ist. Das ist die Summe, die am Markt zu bezahlen ist, um ein identisches Fahrzeug zu kaufen. Die kann massiv höher sein als der Zeitwert. Konsequenz: Die Totalschadengrenze liegt höher und Sie haben länger die Möglichkeit, eine Instandstellung zu fordern.

Nun kann Folgendes passieren: Sie sind in einen Unfall verwickelt. Ob schuldig oder nicht, werden die meisten ihrer Versicherung den Zwischenfall melden. Ihr Versicherungsagent schlägt Ihnen gut gemeint dann vielleicht vor, den Schaden über Ihre Kasko zu regeln, obwohl Sie ganz klar Geschädigter in einem Haftpflichtfall wären. Das sei für Sie der unkomplizierteste Weg. (Natürlich wird Ihre Kasko gegen die leistungspflichtige Haftpflichtversicherung des tatsächlichen Schadenverursachers regressieren und diese auch anweisen, Ihnen den Selbstbehalt zu erstatten).  
Gehen Sie nicht auf einen solchen Vorschlag ein!

Warum? Im Kaskofall sind Sie Vertragspartner der leistungspflichtigen Versicherung und somit deren Vertragsbedingungen unterworfen. Das hiesse für Sie unter Umständen keine freie Werkstattwahl und bedeutete womöglich Einbussen bei der Reparaturqualität. Ausserdem würde Ihnen im Totalschadenfall höchstens der Zeitwert des Fahrzeuges vergütet und nicht der Wiederbeschaffungswert. Verzichten müssten Sie schliesslich auch auf die Entschädigung eines Ersatzwagens.

Und: Ein Auto mit erlittenem Unfallschaden muss beim Verkauf entsprechend deklariert werden. In bestimmten Fällen kann dies zu einem Marktwertverlust führen (selbst wenn der Schaden nach allen Regeln der Kunst perfekt wieder instand gestellt wurde). Bei Strukturschäden erhalten Sie als Geschädigter im Haftpflichtfall von der leistungspflichtigen Versicherung für diesen „Minderwert“ eine Ausgleichszahlung. Die kann max. 10% des Zeitwertes betragen. Im Kaskofall erhalten Sie einen solchen Minderwert nicht entschädigt.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema? Kontaktieren Sie uns am besten via E-Mail: [info@autohauser.ch](mailto:info@autohauser.ch).

Gute Fahrt wünscht Ihnen Thomas Hauser